



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.000/0063-I/PR3/2016
DVR:0000175

Wien, am 21. November 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Scherak und KollegInnen haben am 21. September 2016 unter der **Nr. 10328/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7, 11 bis 17, 21 bis 27, 31 bis 37, 41 bis 47 sowie 51 bis 57:

- Wie viele Auskunftsbegehren gem. § 2 Auskunftsgesetz wurden in Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches (inklusive nachgeordneter Dienststellen) im Jahr 2010 gestellt?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden beantwortet?
 - a) Jeweils: innerhalb welcher Frist?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Auskunftserteilung entgegenstand?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Beantwortung nach Ansicht der Behörde einen zu hohen Arbeitsaufwand mit sich gebracht hätte?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Anfrage als „offensichtlich mutwillig verlangt“ qualifiziert wurde?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil andere als die in 3-5 genannten Gründe der Beantwortung entgegenstanden?
- In wie vielen Fällen wurde keine Auskunft erteilt und hierüber ein Bescheid erlassen?
 - a) Jeweils: innerhalb welcher Frist?
- Wie viele Auskunftsbegehren gem. § 2 Auskunftspflichtgesetz wurden in Angelegenheiten Ihres Wirkungsbereiches (inklusive nachgeordneter Dienststellen) im Jahr 2011 gestellt?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden beantwortet?
 - a) Jeweils: innerhalb welcher Frist?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Auskunftserteilung entgegenstand?

- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Beantwortung nach Ansicht der Behörde einen zu hohen Arbeitsaufwand mit sich gebracht hätte?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Anfrage als „offensichtlich mutwillig verlangt“ qualifiziert wurde?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil andere als die in Frage 13-15 genannten Gründe der Beantwortung entgegenstanden?
- In wie vielen Fällen wurde keine Auskunft erteilt und hierüber ein Bescheid erlassen?
- Jeweils: innerhalb welcher Frist?
- Wie viele Auskunftsbegehren gem. § 2 Auskunftspflichtgesetz wurden in Angelegenheiten Ihres Wirkungsbereiches (inklusive nachgeordneter Dienststellen) im Jahr 2012 gestellt?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden beantwortet?
 - a) Jeweils: Innerhalb welcher Frist?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Auskunftserteilung entgegenstand?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Beantwortung nach Ansicht der Behörde einen zu hohen Arbeitsaufwand mit sich gebracht hätte?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Anfrage als „offensichtlich mutwillig verlangt“ qualifiziert wurde?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil andere als die in Frage 23-25 genannten Gründe der Beantwortung entgegenstanden?
- In wie vielen Fällen wurde keine Auskunft erteilt und hierüber ein Bescheid erlassen?
 - a) Jeweils: innerhalb welcher Frist?
- Wie viele Auskunftsbegehren gem. § 2 Auskunftspflichtgesetz wurden in Angelegenheiten Ihres Wirkungsbereiches (inklusive nachgeordneter Dienststellen) im Jahr 2013 gestellt?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden beantwortet?
 - a) Jeweils: innerhalb welcher Frist?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Auskunftserteilung entgegenstand?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Beantwortung nach Ansicht der Behörde einen zu hohen Arbeitsaufwand mit sich gebracht hätte?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Anfrage als „offensichtlich mutwillig verlangt“ qualifiziert wurde?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil andere als die in Frage 33-35 genannten Gründe der Beantwortung entgegenstanden?
- In wie vielen Fällen wurde keine Auskunft erteilt und hierüber ein Bescheid erlassen?
 - a) Jeweils: innerhalb welcher Frist?
- Wie viele Auskunftsbegehren gem. § 2 Auskunftspflichtgesetz wurden in Angelegenheiten Ihres Wirkungsbereiches (inklusive nachgeordneter Dienststellen) im Jahr 2014 gestellt?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden beantwortet?
 - a) Jeweils: innerhalb welcher Frist?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Auskunftserteilung entgegenstand?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Beantwortung nach Ansicht der Behörde einen zu hohen Arbeitsaufwand mit sich gebracht hätte?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Anfrage als „offensichtlich mutwillig verlangt“ qualifiziert wurde?

- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil andere als die in Frage 43-45 genannten Gründe der Beantwortung entgegenstanden?
- In wie vielen Fällen wurde keine Auskunft erteilt und hierüber ein Bescheid erlassen?
 - a) Jeweils: innerhalb welcher Frist?
- Wie viele Auskunftsbegehren gem. § 2 Auskunftspflichtgesetz wurden in Angelegenheiten Ihres Wirkungsbereiches (inklusive nachgeordneter Dienststellen) im Jahr 2015 gestellt?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden beantwortet?
 - a) Jeweils: innerhalb welcher Frist?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Auskunftserteilung entgegenstand?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Beantwortung nach Ansicht der Behörde einen zu hohen Arbeitsaufwand mit sich gebracht hätte?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Anfrage als „offensichtlich mutwillig verlangt“ qualifiziert wurde?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil andere als die in Frage 43-45 genannten Gründe der Beantwortung entgegenstanden?
- In wie vielen Fällen wurde keine Auskunft erteilt und hierüber ein Bescheid erlassen?
 - a) Jeweils: innerhalb welcher Frist?

Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz sind sämtliche Auskunftsbegehren, die auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg eingebracht werden. In meinem Ressort erreicht allein das Bürgerservice pro Jahr eine Vielzahl an Anfragen, die unverzüglich und unbürokratisch zumeist telefonisch erledigt werden.

Eine verwaltungstechnische Erfassung all dieser Anfragen würde einen Aufwand mit sich bringen, der zu der Erledigung in keinem vernünftigen Verhältnis steht. Ich ersuche daher um Verständnis, dass darüber keine Statistik geführt werden kann.

Im Anfragezeitraum wurden keine auf das Auskunftspflichtgesetz gestützten Anfragen bescheidmäßig abgelehnt.

Zu den Fragen 8 bis 10, 18 bis 20, 28 bis 30, 38 bis 40, 48 bis 50 sowie 58 bis 61:

- Ist ministeriumintern via Erlass geregelt, wie mit Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz zu verfahren ist?
 - a) Wenn ja, was genau ist der Inhalt dieses Erlasses?
 - b) Wenn nein, wie wird sonst die Einheitlichkeit der Beantwortung von Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz garantiert?
- Muss bei Verweigerung der Auskunftserteilung durch die Behörde diese in einem Aktenvermerk dokumentieren?
- Wie informieren Sie Bürgerinnen und Bürger über ihr Recht, Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz zu begehren?
- Ist ministeriumintern via Erlass geregelt, wie mit Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz zu verfahren ist?
 - a) Wenn ja, was genau ist der Inhalt dieses Erlasses?
 - b) Wenn nein, wie wird sonst die Einheitlichkeit der Beantwortung von Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz garantiert?
- Muss bei Verweigerung der Auskunftserteilung durch die Behörde diese in einem Aktenvermerk dokumentieren?
- Wie informieren Sie Bürgerinnen und Bürger über ihr Recht, Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz zu begehren?
- Ist ministeriumintern via Erlass geregelt, wie mit Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz zu verfahren ist?
 - a) Wenn ja, was genau ist der Inhalt dieses Erlasses?
 - b) Wenn nein, wie wird sonst die Einheitlichkeit der Beantwortung von Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz garantiert?
- Muss bei Verweigerung der Auskunftserteilung durch die Behörde diese in einem Aktenvermerk dokumentieren?
- Wie informieren Sie Bürgerinnen und Bürger über ihr Recht, Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz zu begehren?
- Ist ministeriumintern via Erlass geregelt, wie mit Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz zu verfahren ist?
 - a) Wenn ja, was genau ist der Inhalt dieses Erlasses?
 - b) Wenn nein, wie wird sonst die Einheitlichkeit der Beantwortung von Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz garantiert?
- Muss bei Verweigerung der Auskunftserteilung durch die Behörde diese in einem Aktenvermerk dokumentieren?
- Wie informieren Sie Bürgerinnen und Bürger über ihr Recht, Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz zu begehren?
- In wie vielen Fällen wurde keine Auskunft erteilt und hierüber ein Bescheid erlassen?

- *Jeweils: innerhalb welcher Frist?*
- *Ist ministeriumintern via Erlass geregelt, wie mit Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz zu verfahren ist?*
 - a) *Wenn ja, was genau ist der Inhalt dieses Erlasses*
 - b) *Wenn nein, wie wird sonst die Einheitlichkeit der Beantwortung von Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz garantiert?*
- *Muss bei Verweigerung der Auskunftserteilung durch die Behörde diese in einem Aktenvermerk dokumentieren?*
- *Wie informieren Sie Bürgerinnen und Bürger über ihr Recht, Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz zu begehren?*
- *Sollten all diese Fragen nicht beantwortet werden können: wieso werden keine Statistiken zur Dokumentation von Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz geführt?*

Zu diesen Fragen darf ich festhalten, dass für Angelegenheiten nach dem Auskunftspflichtgesetz die allgemeinen Regeln der Büroordnung gelten. Dort sind die sich aus dem Auskunftspflichtgesetz ergebenden Verpflichtungen eindeutig geregelt, daher bedarf es insgesamt keiner zusätzlichen Vorkehrungen, wie Erlässe, etc.

Allgemeine Angelegenheiten, betreffend das Auskunftspflichtgesetz, behandelt ein Rundschreiben vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes. Dazu verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5026/J vom 8. April 2010.

Mag. Jörg Leichtfried

